

- Vereinssatzung Kulturschmiede Osterode –
Stand 09. Februar 2018

§ 1 Name und Zweck

Der Verein „Kulturschmiede Osterode“ dient dem Zweck die Entwicklung und Stärkung der Musikkultur in der Stadt und im Landkreis Osterode am Harz, der Organisation und Pflege der Lokalen Musikscene mit dem Ziel, regionale und überregionale Akzeptanz und Anerkennung zu erreichen, Kooperation und Toleranz der Musikschaaffenden unterschiedlicher Stilrichtungen zu fördern und zu bewahren. Zur Entwicklung musikalischer Initiativen und Erweiterung des kulturellen Angebots werden Musikveranstaltungen in Form von Konzerten, Open Air Veranstaltungen und Projekte mit musikalischen sowie kulturellen Schwerpunkt organisiert, unterstützt und durchgeführt.

§ 1.1

Zur Verwirklichung der Vereinsziele kann sich der Verein auf örtlicher, Landes- und Bundesebene anderen Vereinen oder Initiativen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen, anschließen.

§ 1.2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins sowie etwaige Gewinne dürfen nur satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 1.3

Der Sitz des Vereins ist die Stadt Osterode am Harz.

§ 1.5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 1.6

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 1.7

Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, juristische Person, Handelsgesellschaften und Vereine werden, die die freiheitliche, demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland anerkennt.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Eine Neufestsetzung des Beitrages hat möglichst zum Ende eines jeden Geschäftsjahres zu erfolgen. Die neuen Beitragssätze sind den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen. Vor dem 31.02 eines jeden Jahres durchgeführte Änderungen gelten rückwirkend zum 01.01 eines jeden Jahres

Beitragsgruppen:

- a) Ordentliche Mitglieder
 - Einzelmitglieder
 - Erwerbslose
 - Schüler, Auszubildende
 - u. Studenten

- b) Fördermitglieder:
 - Einzelmitglieder
 - Vereinsmitgliedschaft
 - Firmenmitgliedschaft

- c) Außerordentliche Mitglieder
 - Ehrenmitglieder (ohne Beitrag)

Der Mitgliedsbeitrag wird Jährlich erhoben.

**- Vereinssatzung Kulturschmiede Osterode –
Stand 09. Februar 2018**

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist Voraussetzung.

§ 3.1

Die Bereitschaft, sich aktiv für die Vereinsziele einzusetzen, d.h. in Form von Arbeitseinsätzen bei Veranstaltungen in jeglicher Hinsicht.

§ 3.2

Die Zahlung der laufenden Mitgliedsbeiträge.

§ 3.3

Das Mindestalter der Mitglieder ist das vollendete 14. Lebensjahr.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 4.1

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Auflösung der juristischen Person, Austritt, Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste

§ 4.2

Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Kündigung der Mitgliedschaft mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres gekündigt werden. Diese Kündigung muss dem Vorstand schriftlich zugestellt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

§ 4.3

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, sofern ein wichtiger Grund vorliegt. Ein Ausschließungsgrund ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied den Zielen des Vereins zuwider handelt oder durch sein allgemeines Verhalten das Ansehen des Vereins gefährdet.

§ 4.4

Mit dem Beschluss über den Ausschluss gilt die Mitgliedschaft als beendet. Das ausgeschlossene Mitglied hat bis zu diesem Zeitpunkt voll und ganz seine Verpflichtungen dem Verein gegenüber zu erfüllen.

§ 5 Organe des Vereins sind

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus mind. sieben Mitgliedern, sowie aus weiteren Beisitzern/Innen mit schriftlich festgehaltenen Arbeitsbereichen zusammen.

- a) Der/die 1. Vorsitzende
- b) Der/die 1. stellvertretende Vorsitzende
- c) Der/die 2. stellvertretende Vorsitzende
- d) Dem/der Kassenwart/in
- e) Dem/der Schriftführer/in
- f) Dem/der 1. Beisitzer/in
- g) Dem/der 2. Beisitzer/in

§ 6.1

Jedes Vorstandsmitglied arbeitet in seinem Kompetenzbereich eigenverantwortlich und im Sinne der Beschlüsse des Vorstandes.

§ 6.2

Der/Die Vorsitzende, die Stellvertretenen Vorsitzenden sowie der/die Kassenwart/Kassenwartin sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie Vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über € 1000,- sind für den Verein nur verbindlich, wenn mindestens zwei Vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder diesem mit ihrer Unterschrift zugestimmt haben.

**- Vereinssatzung Kulturschmiede Osterode –
Stand 09. Februar 2018**

§ 6.3

Geschäfte, die einzelne Verbindlichkeiten von mehr als € 10.000,- im Einzelfall begründen, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung der Mitgliederversammlung

§ 6.4

Eine Person, die ein Vorstandsamt übernommen hat, gibt dadurch zu verstehen, dass sie zur Erfüllung des Amtes in der Lage ist und die notwendige Sachkenntnis besitzt.

§ 6.6

Der Vorstand kann Vorstandsmitglieder während der Amtsperiode aus dem Vorstandsamt entlassen, wenn ein Vorstandsmitglied sein Vorstandsamt, die übernommenen Aufgaben, nicht mit der nötigen Sorgfaltspflicht nachkommt bzw. nachkommen kann. Dies muss mit einer 2/3 Mehrheit der Vorstandsmitglieder geschehen.

§ 6.7

Der Vorstand kann andere Personen zur Beratung hinzuziehen und für besondere Aufgaben im Rahmen von Veranstaltungen und Projekten bestimmen.

§ 6.8

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Er führt die Geschäfte nach Ablauf der Frist weiter, sofern eine Neuwahl bis zum Ablauf der Amtszeit noch nicht stattgefunden hat.

§ 6.9

Der/die 1. und 2. Vorsitzende, der Kassenwart und der/die zwei Beisitzer/in werden in einer ordentlichen Hauptversammlung und der/die Stellvertreter/in, sowie der/die Schriftführer/in im darauf folgenden Jahr gewählt.

§ 6.10

Jedes Vorstandsmitglied ist der Mitgliederversammlung zur Rechenschaft verpflichtet.

§ 6.11

Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden, und zwar im ersten Quartal des Kalenderjahres. Sie wird durch den Vorstand vier Wochen vorher schriftlich einberufen.

Sie hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes über das zurückliegende Geschäftsjahr,
2. Entlastung des Vorstandes,
3. Wahl des neuen Vorstandes,
4. Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und die Vereinskasse am Ende des Kalenderjahres prüfen und der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht erstatten. Die Kassenprüfer dürfen einmalig wiedergewählt werden.
5. Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Beiträge von Fördermitgliedern.
6. Beschlüsse über die Satzungsänderungen bedürfen der Beurkundung. Die müssen vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter und vom Schriftführer unterzeichnet werden.

§ 7 Vereinsarbeit

Jedes Vereinsmitglied erklärt sich bereit, bei Bedarf im Rahmen der persönlichen Möglichkeiten unentgeltlich bei Veranstaltungen des Vereins mitzuwirken (Ausnahme: Kostenerstattung/Aufwandsentschädigung).

§ 8 Abstimmung

Sofern das Gesetz oder die Satzung nicht entgegenstehen, werden alle Beschlüsse in einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder wirksam. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag angenommen.

§ 8.1

Wahlen und Abstimmungen müssen geheim durchgeführt werden, wenn ein Mitglied einen entsprechenden Antrag stellt

- **Vereinssatzung Kulturschmiede Osterode –**
Stand 09. Februar 2018

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Wenn der Vorstand geschlossen für oder gegen einen Vorschlag der Mitglieder ist, behält sich der Vorstand ein Veto gegen diese Entscheidung vor. Das Einlegen des Vetos kann innerhalb von sieben Werktagen nur vom Vorstand eingelegt werden. Die endgültige Entscheidung wird in einer außerordentlich einberufenen Mitgliederversammlung vorgestellt.

§ 9.1

Vorschläge die gegen den ursprünglichen Sinn des Vereins sind, müssen in der Mitgliederversammlung detailliert vorgetragen werden und in der darauf folgenden Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 9.2

Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

§ 9.3

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens zehn Mitglieder einen schriftlich begründeten Antrag stellen.

§ 9.4

Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen.

§ 10 Fördermitglieder

Juristische Personen können als Fördermitglieder dem Verein beitreten.

§ 11 Satzungsänderung

Anträge auf Änderung der Satzung können vom Vorstand oder von mindestens zehn Mitgliedern schriftlich gestellt werden.

§ 11.1

Dem Antrag ist stattzugeben, wenn in der Hauptversammlung 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen.

§ 12 Auflösung

Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn 3/4 der anwesenden Mitglieder auf der Hauptversammlung zustimmen.

§ 12.1

Ein entsprechender Antrag muss von mindestens 50% der Mitglieder schriftlich beim Vorstand einen Monat vor der Hauptversammlung eingebracht werden.

§ 12.2

Ein Beschluss über die Auflösung kann nur dann gefasst werden, wenn auf der Hauptversammlung mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind.

§ 12.3

Sind weniger Mitglieder anwesend, muss innerhalb einer Frist von vier Wochen eine zweite Versammlung mit gleicher Tagesordnung durchgeführt werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit einfacher Mehrheit beschlossen werden kann.

§ 12.4

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an die Stadt Osterode am Harz und an den Verein Rückenwind e.V., mit der Maßgabe, dieses für musisch- kulturelle Zwecke im Jugendbereich zu verwenden.

§ 13 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern sind die Gerichte zuständig in deren Bereich der Verein seinen Sitz hat.

§ 14 Inkraftsetzung

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

- **Vereinssatzung Kulturschmiede Osterode –**
Stand 09. Februar 2018

Osterode am Harz, der 09. Februar 2018

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'V. Huchthausen', written over a horizontal line.

Volker Huchthausen
1. Vorsitzender